halb des Jahres sind entsprechend den natürlichen Produktionsbedingungen der Erntezeit zu vereinbaren.

89

Abnahme bei Übererfüllung der Verträge

Der Besteller hat zur Überbietung des Volkswirtschaftsplanes Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten, Heu und Stroh über dfe im Vertrag vereinbarten Mengen hinaus abzunehmen und die gültigen Preise zu zahlen, wenn die Lieferungen den Standards (TGL) oder anderen gesetzlichen Gütebestimmungen entsprechen.

§10

Entgegennahme

Bei der Entgegennahme hat der Besteller dem Lieferer eine Empfangsbestätigung auszuhändigen. Innerhalb von 12 Werktagen ist auf Grund der Empfangsbestätigung eine Abnahmebescheinigung zu übersenden, in der die gelieferte Menge (Gewicht) sowie die durch das Labor des Bestellers ermittelten Qualitätswerte enthalten sind.

§11

Transport

Dem Besteller obliegt die Koordinierung des Transportes ab Feld durch Abschluß entsprechender Vereinbarungen zur Sicherung der notwendigen Transportkapazität. Der Besteller schließt mit den Fahrzeughaltern entsprechende Transportverträge ab. Straßenfahrzeuge sind mit Planen zu bedecken.

§12

Gewichtsfeststellung

- (1) Das Gewicht der gelieferten Körnerfrüchte ist durch bestätigte Wäger auf geeichten automatischen Waagen, Dezimal- oder Straßenfahrzeugwaagen festzustellen. Vom Liefergewicht und bereinigten Liefergewicht sind die Mengenabzüge oder -Zuschläge entsprechend der Analyse des Labors des Bestellers vorzunehmen.
- (2) Von der gelieferten Menge sind entsprechend den Bestimmungen des Standards (TGL) über Probenahme 2 Muster zu ziehen. Das erste Muster ist zu Untersuchungen im Betriebslabor des Bestellers zu verwenden. Das zweite Muster ist als Muster für Einsprüche des Lieferers gegen das Ergebnis der Untersuchung 20 Werktage, gerechnet vom Tage der Entgegennahme der Körnerfrüchte, aufzubewahren.
- (3) Innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Abnahmebescheinigung kann der Lieferer gegen das Ergebnis der Bewertung eine Schiedsanalyse beantragen. Dazu ist das zweite aufbewahrte Muster zu verwenden. Für diese Untersuchung sind außer den Laboren der VEB Kombinat Getreidewirtschaft die landwirtschaftlichen Untersudlungsanstalten Rostock, Potsdam, Halle, Leipzig und Jena sowie das Institut für Getreidewirtschaft, Forschungsbereich Magdeburg-Frohse zuständig. Die Untersudlungsstelle für die Schiedsanalyse ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.
- (4) Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist für die Vertragspartner verbindlich und bildet die endgültige Abrechnungsgrundlage. Die Kosten für die Schiedsanalyse trägt der unterliegende Partner.

§ 13

Überweisung der Erlöse

Für die Überweisung der Erlöse gilt die Anordnung vom 10. Februar 1969 über die Verrechnung und Fälligkeit von Geldforderungen aus den Zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen der Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. II Nr. 17 S. 127). Für Lieferungen während der Erntezeit haben die Vertragspartner Abschlagzahlungen zu vereinbaren.

§ 14

Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Heu und Stroh

(1) Wird Heu frisch von der Wiese (in nicht ausgeschwitztem Zustand) geliefert, so sind entsprechend den entstehenden Trockensubstanzverlusten folgende Mengenabzüge zulässig:

Wassergehalt

Abzüge für Trockensubstanzverlust * V

bis 15.0 %

von 15,1 bis 20,0%

2%

von 20,1 bis 25,0 %

5 %

Werden die für Heu, Getreide- und Ölsaatenstroh in den bestätigten Standards (TGL) genannten Basisnormen für Wassergehalt und Schwarzbesatz überschritten, sind entsprechende Mengenabzüge im Verhältnis 1 :1 vorzunehmen.

(2) Liegt nach Ermittlung des Schnellfeuchtmessers Hygromette der Wassergehalt der gelieferten Erzeugnisse über 30%, so ist der Wassergehalt der Ware in Prozenten an mindestens 2 Mustern durch das Wäge-Trocknungsverfahren (Trocknungsschrank) zu ermitteln

Abschnitt III

Bestimmungen über die Lieferung von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten, Heu und Stroh von den VEB Getreidewirtschaft

§15

V ertragsabschluß

Über die Lieferung von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten, Heu und Stroh durch die VEB Getreidewirtschaft als Lieferer sind entsprechend den Liefer- und Empfangsplänen der Bilanzorgane Wirtschaftsverträge mit Verarbeitungs- und Handelsbetrieben sowie anderen VEB Getreidewirtschaft und Bedarfsträgern als Besteller abzuschließen. Zur Verbesserung der Lieferbeziehungen können diese Wirtschaftsverträge auch von den VEB Kombinat Getreidewirtschaft abgeschlossen werden.

§16

Art der Lieferung

- (1) Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten sind in loser Schüttung zu liefern. Gesackte Lieferung bedarf der gesonderten Vereinbarung.
- (2) Speisetrockenhülsenfrüchte, Mohn und Senf sind an die Handelsbetriebe gesackt zu liefern. Abgepackte Lieferungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.